



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2004

urn:nbn:de:hbz:466:1-22196



Amtliche Mitteilungen

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

Nr.1/04 vom 24. Februar 2004

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn**

Vom 19. Februar 2004

Fa kultä tso rdnung

der Fakultät für Kulturwissenschaften

der Universität Paderborn

vom 19. Februar 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich/Aufgaben

- (1) Die Fakultät für Kulturwissenschaften ist eine Grundeinheit der Universität Paderborn (vgl. § 1 Abs. 2 der Grundordnung u. § 25 Abs. 1 HG).
- (2) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie Geschäftsordnungsfragen auf der Basis des HG und der Grundordnung der Universität Paderborn in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Die Fakultät nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule wahr. Insbesondere
 1. hat sie in Verbindung mit den Instituten ein ausreichendes Lehrangebot entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen zu gewährleisten und trägt dafür Sorge, daß ihre Mitglieder und Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können;
 2. gibt sie Rahmenbedingungen vor zur Absolvierung der in den Fächern möglichen Hochschulprüfungen (Magisterprüfungen, Diplomprüfungen, Bachelor- und Masterprüfungen, Promotions- und Habilitationsverfahren);
 3. koordiniert und unterstützt sie in Zusammenarbeit mit den Instituten Forschungsvorhaben;
 4. macht sie Vorschläge an den Senat für die Berufung von Professorinnen und Professoren;
 5. macht sie auf Anregung der Institute Vorschläge zur Ernennung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren und von außerplanmäßigen Professorinnen bzw. außerplanmäßigen Professoren;
 6. verleiht sie nach Zustimmung durch den Senat den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).
- (4) Die Fakultät ist zuständig für alle Satzungen, Ordnungen, Pläne und Reformen, die ihre Studiengänge, Prüfungen, Gremien, wissenschaftlichen Einrichtungen und Strukturen betreffen. Die Rechte des Senats (§ 22 Abs. 1 Nm. 3 u. 5 HG) und des Rektorats (§ 20 Abs. 1 Satz 4 HG) bleiben unberührt.
- (5) Darüber hinaus wirken die Fakultät und ihre Mitglieder an den Aufgaben der Universität Paderborn mit.
- (6) Über weitere Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, beschließt die Fakultät im Rahmen der gültigen Ordnungen.
- (7) Die Fakultät kann im Einvernehmen mit dem Rektorat wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn sind das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

- (2) Angehörige der Fakultät sind insbesondere die nebenberuflich oder gastweise in der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn Tätigen.

§ 3

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät sind die Institute gemäß § 29 Abs. 1 HG.
- (2) Die Institute sind Lehr- und Forschungseinrichtungen innerhalb der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn mit jeweils eigenen Lehr- und Forschungsschwerpunkten. Sie erfüllen die der Fakultät übertragenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Struktur und Organisationsform der Institute werden durch die jeweiligen Institutssatzungen geregelt.
- (3) Zu den Aufgaben und Kompetenzen der Institute gehören insbesondere:
- die Durchführung von Forschung und Lehre in den für die jeweiligen Institute relevanten Forschungsfeldern;
 - die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots; die Verantwortlichkeit des Dekanats im Bereich der Lehre gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt;
 - die kontinuierliche Selbstüberprüfung und Weiterentwicklung des Studienangebots;
 - die Förderung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten u.a. im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren; die Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt;
 - die Beteiligung an der Durchführung akademischer Prüfungen in allen Bereichen einschließlich der Promotions- und Habilitationsprüfungen;
 - die Beteiligung an der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte, soweit dies von den Dienstvorgesetzten vorgesehen wird;
 - die Beteiligung an der Pflege und am Ausbau der für Forschung und Lehre notwendigen Bestände an Büchern und sonstigen Medien.
- (4) Die Institute erhalten im Rahmen der vorhandenen Ausstattung und des Haushalts Personal und Sachmittel, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel. Die Verteilung der Stellen und Mittel erfolgt gem. § 103 Abs. 2 HG durch das Dekanat.
- (5) Über die Änderung und Aufhebung von Instituten sowie über die Einrichtung weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen entscheidet auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung des jeweiligen Institutsvorstands das Rektorat. § 1 Abs. 2 GO bleibt unberührt.

§ 4

Organisationsformen, Mitglieder und Leitung der Institute

- (1) Mitglieder der Institute sind, soweit sie zu den Mitglieder der Fakultät gem. § 26 HG zählen:

- die Vertreterinnen und Vertreter der jeweils an den Instituten beteiligten Fächer, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind;
 - die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der zum vorgehenden Spiegelstrich genannten Mitglieder gehören, aus Mitteln des jeweiligen Instituts finanziert werden oder diesem Institut zugeordnet worden sind.
- (2) Mit Zustimmung der betroffenen Institute ist eine Mitgliedschaft in mehreren Instituten möglich. Das Wahlrecht kann nur in einem Institut ausgeübt werden.
- (3) Die Institute werden von einem Vorstand unter Vorsitz einer geschäftsführenden Sprecherin bzw. eines geschäftsführenden Sprechers aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, soweit sie hauptamtlich an den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Paderborn tätig sind, geleitet. Der geschäftsführende Sprecher bzw. die geschäftsführende Sprecherin vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit; er/sie leitet die Sitzungen des Vorstands und des Instituts und führt deren Beschlüsse aus. Näheres regeln die jeweiligen Institutsordnungen.
- (4) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin bzw. ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Sprecherin bzw. geschäftsführender Sprecher.
- (5) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend kein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, so wählt der Fakultätsrat ein Mitglied der Fakultät, das zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört, zur geschäftsführenden Sprecherin bzw. zum geschäftsführenden Sprecher. Ihre bzw. seine Amtszeit währt bis zum Amtsantritt einer Professorin bzw. eines Professors, die bzw. der der wissenschaftlichen Einrichtung angehört, jedoch längstens ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands kann jedes Mitglied des Vorstands über die Dekanin bzw. den Dekan den Fakultätsrat anrufen.

§ 5 Organe der Fakultät

Die Fakultät erfüllt die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Studium für die Bereiche ihrer Fächer. Organe der Fakultät sind:

- der Fakultätsrat;
- das Dekanat.

§ 6 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.
- (5) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin bzw. der Dekan.
- (6) In Angelegenheiten, die ein Fach berühren, das nicht durch ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten ist, ist einer Vertreterin/einem Vertreter des Faches Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

§ 7 Dekanat

Mitglieder des Dekanats sind die Dekanin bzw. der Dekan und der Studiendekan bzw. die Studiendekanin, zwei Prodekaninnen oder Prodekane. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Angehörige bzw. Angehöriger des Dekanats.

§ 8 Vorbereitung der Wahlen

Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates und der Mitglieder des Senats finden getrennte Vollversammlungen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Studierenden statt. Das Verfahren für die Einreichung von Wahlvorschlägen regeln die Wahlordnungen.

§ 9 Einberufung der Sitzung des Fakultätsrates

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates schriftlich mit Frist ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. Die Einladung muß den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 6 Tage vor dem Sitzungstag abgesandt worden ist. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch formlos mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Werktagen einberufen werden. Eine frist- und formlose Einberufung des Fakultätsrates ist in der folgenden regulären Sitzung explizit zu begründen.

- (2) Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder eine Gruppe unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 10

Leitung der Fakultätsratsitzung

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Sie/er bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen/Redner. Dabei lässt sie/er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie auf Rede und Gegengrede leiten. Antragstellerinnen/Antragsteller und Berichterstatterinnen/Berichterstatter von Ausschüssen und Kommissionen können zu Beginn und zum Schluss der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.
- (2) Die Redezeit kann von der Dekanin bzw. dem Dekan oder vom Fakultätsrat beschränkt werden. Redezeitbeschränkungen der Dekanin bzw. des Dekans können durch den Fakultätsrat aufgehoben oder geändert werden.
- (3) Rednerinnen/Rednern, die die festgesetzte Redezeit überschreiten, kann die Dekanin bzw. der Dekan nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 11

Anträge und Tagesordnung

- (1) Tagesordnungspunkte werden von der Dekanin bzw. dem Dekan in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihr/ihm mindestens am achten Tag vor der Sitzung mit Begründung schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Abänderungs- und Alternativanträge zur Tagesordnung können während der Fakultätsratsitzung mündlich gestellt und begründet werden.
- (3) Zu Beginn der Fakultätsratsitzung beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Tagesordnung.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - der Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Änderung ihrer Reihenfolge
 - der Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - der Antrag auf Nichtbeurteilung mit einem Tagesordnungspunkt.

- (2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist abzustimmen. Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen.
- (3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Rednerin/der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich dem Protokoll beifügen.

§ 13

Sachverständige und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige und Gäste hinzuziehen und ihnen das Wort erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der Universität nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht teil.

§ 14

Abstimmungen

- (1) Liegen zu demselben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitestgehende ist.
- (2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung beantragt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit andere Mehrheiten nicht zwingend vorgeschrieben sind.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Sofern notwendig, sind zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren deren Stimmen bei geheimer Abstimmung auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln abzugeben.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Fakultätsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Dekanin bzw. den Dekan formell festzustellen.

§ 16

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann die Fakultät Kommissionen bilden, die beratende Funktion haben. Ständige Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät sind:

- die Studienkommission;
- der Magisterprüfungsausschuss
- der Promotionsausschuss;
- die Prüfungsausschüsse für die Lehrämter;
- die Prüfungsausschüsse für die Bachelor- und Masterstudiengänge;
- die Forschungskommission;
- Diplomprüfungsausschüsse.

Weitere Kommissionen können nach Maßgabe künftiger Studien- und Prüfungserfordernisse gebildet werden.

(2) Die Studienkommission wird von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan geleitet. Die Dekanin bzw. der Dekan hat den Vorsitz aller anderen Fakultätskommissionen soweit dies nicht durch einzelne Satzungen anders geregelt ist. Sie bzw. er kann den Vorsitz zeitweise an ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das Mitglied der Kommission oder der Fakultät ist, delegieren. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, soweit dies durch einzelne Satzungen nicht anders geregelt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Zahl der Kommissionsmitglieder sowie die Zusammensetzung der Kommission nach Fächern und Gruppen richtet sich nach der Art der zu behandelnden Angelegenheiten. Sie erfolgt grundsätzlich nach Qualifikation und Funktion der Mitglieder. Jede Gruppe hat das Recht durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten zu sein.

(4) Bei Angelegenheiten, die eine Zusammenarbeit mit einer anderen Fakultät oder mehreren anderen Fakultäten erfordern, können der Kommission auch Mitglieder der anderen Fakultäten angehören.

§ 17

Besondere Bestimmungen

Bei Missheiligkeiten, die unter Professorinnen und Professoren der Fakultät in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit entstehen, kann die Dekanin bzw. der Dekan schlichtend tätig werden, wenn es über die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen zu keiner Einigung kommt. Sie bzw. er kann auf beiden Seiten Personen des jeweiligen Vertrauens, insbesondere die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung hinzuziehen. Betrifft die Angelegenheit die Dekanin bzw. den Dekan selbst, so übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgabe.

§ 18 Auslegung dieser Ordnung

- (1) Bei Zweifeln über Auslegung dieser Ordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen diese Ordnung entscheidet nach Anhörung der Fakultät die Dekanin bzw. der Dekan.
- (2) Über Einsprüche gegen eine Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans nach Absatz 1 entscheidet das Rektorat.

§ 19 Beauftragte

Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans für die Dauer der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans je einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für

- Gleichstellung
- Internationale Beziehungen
- Vertretung der Fakultät in der Graduiertenkommission der Universität
- Fragen der Kapazitätsberechnung
- Bibliothek
- Datenverarbeitung
- Marketing der Fakultät
- Umwelt

Weitere Bestellungen können bei Bedarf vorgenommen werden.

§ 20 Beschlussfassung über diese Ordnung/Änderungen dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung wird gem. § 14 Abs. 2 GO und § 28 Abs. 1 HG durch Beschluss des Fakultätsrates erlassen.
- (2) Die Änderung dieser Ordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates.
- (3) Eine Änderung dieser Ordnung, die Änderungen der Promotions- oder Habilitationsordnung zufolge hat, wird nur dann wirksam, wenn auch die Änderung der genannten Ordnungen mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen wird.
- (4) An Änderungen der Promotions- und Habilitationsordnung, die Änderungen von Bestimmungen dieser Ordnung zufolge haben, wird diese Ordnung angepasst.

§ 21
In Kraft treten

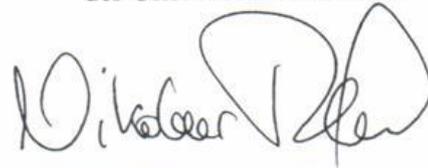
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft, zugleich tritt die Übergangsbestimmung der Fakultät für Kulturwissenschaften außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 17. Dezember 2003.

Paderborn, den 19. Februar 2004

Der Rektor

der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikolaus Risch', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**